

Corona-Schutzkonzept

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Peter und Paul Alzenau

Auf Grundlage der gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben, sowie aus Ihrem Hausrecht hat die Gemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, die konkreten Maßnahmen beschlossen.

Folgende Regeln gelten demnach für Gottesdienste im Kirchengebäude Peter und Paul

- Die Liturgie wird vom Altar und vom Ambo gehalten. Die Kanzel wird nicht benutzt.
- Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich vor der Kirche die Hände. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher tragen beim Hinein- und Hinausgehen, sowie **auch am Platz** eine **FFP2-Maske** und sind gebeten, diese mitzubringen.
- Die Bank vor dem Ambo ist gekennzeichnet und darf nicht benutzt werden.
- Die Empore darf von Besucherinnen und Besuchern benutzt werden.
- Gemeindegesang ist erlaubt, auch dabei ist eine FFP-2 Maske zu tragen.
- Liturgische Gesänge und Ensembles sind ohne Maske im Altarraum erlaubt, der 4 Meter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern wird dabei eingehalten.
- Auf Berührungen wie Händedruck wird verzichtet.
- Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.
- Das Abendmahl wird aus **Einzelkelchen** angeboten, die **Hostie in die Hand gelegt**.

Dieselben Regeln gelten für Gottesdienste im Kirchengebäude St. Katharina in Wasserlos

- mit der Ausnahme, **falls die katholische Gastgebergemeinde noch Abstände** zwischen gesetzlich zugelassenen Besuchergemeinschaften **festlegt, dass diese einzuhalten sind**.
- Der gesamte Altarbereich darf vom Liturgen/ von der Liturgin genutzt werden.

Dieselben Regeln gelten für Gottesdienste auf der Wiese vor dem Kirchengebäude Peter und Paul

- mit der Ausnahme, dass wir **empfehlen** eine **FFP2-Maske** zu tragen.

Dies gilt ab sofort bis auf Weiteres und wird vom Kirchenvorstand in jeder Kirchenvorstandssitzung neu bedacht.

Stand 30.03.2022

(3) ¹Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

²Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. ³Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.